

**1. Nachtragssatzung**  
**zur Neufassung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung einer**  
**Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)**  
**vom 18.06.2021**

Berechtigt durch § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde vom 24.03.2022 folgende 1. Nachtragssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Eckernförde vom 18.06.2021 erlassen:

**Artikel 1**  
**Änderung von § 6 der Zweitwohnungssteuersatzung vom 18.06.2021**

§ 6 der Neufassung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 18.06.2021 (Zweitwohnungssteuersatzung) erhält folgende Fassung:

„§ 6 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer entsteht jeweils mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr in dem die / der Steuerpflichtige die Zweitwohnung innegehabt hat.
- (2) Hat die / der Steuerpflichtige eine Zweitwohnung nur für einen Teil des Kalenderjahres inne, wird der Kalendermonat, in den das erstmalige Innehaben der Zweitwohnung fällt bei der Berechnung der Steuer ebenso wenig berücksichtigt wie der Kalendermonat, in dem die / der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.
- (3) Die nach Absatz 1 Satz 3 entstandene Steuer wird in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr durch Steuerbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist mit den für das abgelaufene Kalenderjahr geleisteten Vorauszahlungen (Absatz 4) zu verrechnen. Die nach der Verrechnung verbleibende Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuerschuld übersteigende Vorauszahlungen werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.
- (4) Auf die Steuer, die voraussichtlich für das laufende Kalenderjahr geschuldet wird, ist durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen eine Vorauszahlung zu entrichten. Die Vorauszahlung wird in der Regel zusammen mit der für das abgelaufene Kalenderjahr festzusetzenden Steuer zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Hat die / der Steuerpflichtige die Zweitwohnung im Verlaufe eines Kalenderjahres erstmalig inne, wird die Vorauszahlung abweichend von Satz 2 für den verbleibenden Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Vorauszahlung ist zu jeweils gleichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig. Auf Antrag der / des Steuerpflichtigen kann eine jährliche Fälligkeit der Vorauszahlung

zum 01.07. gewählt werden, in diesem Falle wird der Gesamtbetrag der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Vorauszahlung am 01.07. fällig."

## Artikel 2

### Änderung von § 11 der Zweitwohnungssteuersatzung vom 18.06.2021

§ 11 der Neufassung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 18.06.2021 (Zweitwohnungssteuersatzung) erhält folgende Fassung:

#### „§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Stadt Eckernförde vom 18.12.2009, alle hierzu ergangenen Nachtragssatzungen sowie die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Eckernförde vom 13.11.2020.
- (2) Die Steuerpflichtigen dürfen aufgrund der Rückwirkung dieser Satzung nicht schlechter gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf der Grundlage der bisherigen Satzungsregelung anzustellen.
- (3) Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst."

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, den 25.03.2022



Sibbel

(Bürgermeister)

